

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.268.703

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1801/J-NR/2020

Wien, am 26. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Hannes Amesbauer, BA, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. April 2020 unter der Nr. **1801/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage Sicherheit in steirischen Gerichten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Eingangs wird angemerkt, dass gemäß der Legaldefinition des § 1 Abs 1 GOG als Gerichtsgebäude alle dem Gerichtsbetrieb einschließlich des staatsanwaltschaftlichen Betriebs gewidmete Gebäude oder Gebäudeteile gelten. Bei der Beantwortung der Fragen 1 bis 10 wurde daher davon ausgegangen, dass mit dem in der Fragestellung verwendeten Wortlaut „... in österreichischen Gerichten...“ Gerichtsgebäude iSd § 1 Abs 1 GOG gemeint sind.

Zur Frage 1:

- *Wie viele Gegenstände wurden im Jahr 2019 bei Sicherheitskontrollen in österreichischen Gerichten abgenommen?*

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 274.478 Gegenstände bei Sicherheitskontrollen in österreichischen Gerichtsgebäuden (tlw. inklusive Bundesverwaltungsgericht) abgenommen.

Für den Zeitraum Jänner bis Mai 2019 liegen dem Bundesministerium für Justiz für das Bundesverwaltungsgericht, Standort Wien, aufgrund eines Wechsels des Sicherheitsunternehmens noch keine Daten vor.

Zur Frage 2:

- *Wie viele dieser Gegenstände waren "Schusswaffen"?*

Von den zu 1. angeführten Gegenständen fallen 243 unter die Kategorie „Schusswaffen“.

Zur Frage 3:

- *Wie viele dieser Gegenstände waren "Hieb- und Stichwaffen"?*

Von den zu 1. angeführten Gegenständen fallen 45.659 unter die Kategorie „Hieb- und Stichwaffen“.

Zur Frage 4:

- *Wie viele dieser Gegenstände waren "gefährliche Gegenstände"?*

Von den zu 1. angeführten Gegenständen fallen 10.925 unter die Kategorie „gefährliche Gegenstände“.

Zur Frage 5:

- *Wie viele dieser Gegenstände waren "sonstige abgenommene Gegenstände"?*

Von den zu 1. angeführten Gegenständen fallen 217.651 unter die Kategorie „sonstige abgenommene Gegenstände“.

Zur Frage 6:

- *Wie viele Gegenstände wurden im Jahr 2019 bei Sicherheitskontrollen in steirischen Gerichten abgenommen?*

Im Jahr 2019 wurden bei Sicherheitskontrollen in steirischen Gerichtsgebäuden insgesamt 12.312 Gegenstände abgenommen.

Zur Frage 7:

- *Wie viele dieser Gegenstände waren "Schusswaffen"?*

Von den zu 6. angeführten Gegenständen fallen 6 unter die Kategorie „Schusswaffen“.

Zur Frage 8:

- *Wie viele dieser Gegenstände waren "Hieb- und Stichwaffen"?*

Von den zu 6. angeführten Gegenständen fallen 3.508 unter die Kategorie „Hieb- und Stichwaffen“.

Zur Frage 9:

- *Wie viele dieser Gegenstände waren "gefährliche Gegenstände"?*

Von den zu 6. angeführten Gegenständen fallen 2.281 unter die Kategorie „gefährliche Gegenstände“.

Zur Frage 10:

- *Wie viele dieser Gegenstände waren "sonstige abgenommene Gegenstände"?*

Von den zu 6. angeführten Gegenständen fallen 6.517 unter die Kategorie „sonstige abgenommene Gegenstände“.

Zur Frage 11:

- *Kann aufgrund Ihrer Antwort, dass hinsichtlich der Frage nach Zwischenfälle, wo andere Personen, Parteien oder Zeugen verletzt wurden, keine "nach Bundesländern aufgeschlüsselte" Statistik geführt werde, auf andere dahingehende statistische Erfassungen oder Daten in Ihrem Ressort geschlossen werden?*

Das Bundesministerium für Justiz führt in Entsprechung der Verpflichtung des § 15 Abs 2 GOG eine Evidenz über Angriffe, ernstzunehmende Drohungen, jede sonstige Form einer gewalttätigen Auseinandersetzung sowie Sachbeschädigungen für den Bereich aller Gerichte und Staatsanwaltschaften, welche auf einzelnen Fallakten basiert. Statistische Erfassungen dieser Daten erfolgen nicht.

Zur Frage 12:

- *Wenn ja, in welcher Form könnten Sie diese Daten quantifizieren?*

Eine systematische Auswertung der in Evidenz gehaltenen Daten zu Statistikzwecken bedürfte der Durchsicht und eingehenden Prüfung sämtlicher Einzelakten, was einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand darstellen würde, welcher angesichts der aktuell angespannten Situation aufgrund von COVID-19 umso größer wäre, weshalb eine Quantifizierung nicht möglich ist.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

